



Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen der **St. Georg Industrial Design GmbH** (Georg Wanker Industrial Design, nachfolgend „**GWID**“ genannt) und Auftraggebern sowie als Grundlage für die individuelle Vertragsgestaltung (nachfolgend „**Design-Auftrag**“ genannt).

1. Gegenstand des Design-Auftrages

Der GWID erteilte Auftrag lässt bei dessen Annahme einen Urheberwerkvertrag zustande kommen, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht) gerichtet ist. Durch den Design-Auftrag verpflichten sich GWID zur gestalterischen Problemlösung im Bereich der industriellseriellen Produktion, insbesondere im Rahmen der Entwicklung neuer Produkte oder der Überarbeitung bestehender Produkte sowie der Erarbeitung von Konzepten, Design- und Corporate Identity-Strategien.

2. Geltungsbereich

Durch Auftragserteilung aufgrund eines Angebotes, welches diese Allgemeinen Auftragsbedingungen als integrierenden Bestandteil ausweist, erkennt der Auftraggeber die Gültigkeit der Allgemeinen Auftragsbedingungen für die Dauer der Geschäftsbeziehung an.

3. Abschluss des Design-Auftrages

Im individuellen Design-Auftrag (Angebot) werden die von GWID zu erbringenden Leistungen, der Terminrahmen für die Ablieferung der Arbeiten sowie die Art und Höhe der Honorierung beschrieben.

4. Verpflichtungen von GWID

4.1. Allgemeine Sorgfalt, persönliche Ausführung

GWID sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Leistungen unter Einhaltung der im Bereich des Industrial Design allgemein anerkannten Regeln sowie nach Maßgabe der Grundsätze von Design Austria sorgfältig zu erbringen. Der Designer wird den Auftrag in der Regel persönlich oder unter seiner persönlichen Leitung ausführen.

4.2. Weisung des Auftraggebers

GWID sind angehalten, die durch den Auftraggeber erteilten Weisungen unter Wahrung ihrer gestalterischen Freiheit zu befolgen und bei der Erarbeitung eines Konzeptes Produktionsmöglichkeiten und Geschäftsstrategien des Auftraggebers soweit wie möglich zu berücksichtigen. Erteilt der Auftraggeber unzumutbare Weisungen, sind GWID verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuwei-

sen. Hält dieser trotz Mahnung an seiner Weisung fest, so können GWID entweder ohne Nachteil für sich solche Weisungen befolgen oder gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung durch den Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

4.3. Gestaltungsfreiheit

Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens (Briefings) besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit. Der Auftraggeber wird GWID rechtzeitig die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen (kostenlos) zur Verfügung stellen. Fakten und Daten, die für die Durchführung des Vertrages nützlich sind, wird er unaufgefordert mitteilen. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass seine Angaben richtig und vollständig sind. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sind GWID nicht verpflichtet.

4.4. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung von GWID für den geistigen Wert der Arbeiten erstreckt sich auf die Anwendung fachlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln und Grundsätze gemäß Absatz »Allgemeine Sorgfalt« dieser Allgemeinen Auftragsgrundlagen. Eine Erfolgshaftung wird seitens GWID ausgeschlossen. GWID übernehmen Gewähr dafür, dass die erstellten Pläne, Modelle, Reinzeichnungen, Abbildungen usw. keine Mängel aufweisen. Für Neuartigkeit, Schutzfähigkeit, Realisierbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit der Leistungen und dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen, besteht dagegen keine Gewähr. Nach Ablieferung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich zu prüfen und GWID allfällige Mängel unverzüglich schriftlich und begründet anzuzeigen. Die Gewährleistungspflicht von GWID beschränkt sich auf Nachbesserung. GWID haftet nicht für Schäden, die durch das Design oder die vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von GWID geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisier-

ierbarkeit zu überprüfen. Die Verwertung des Werkes geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers.

Eine eventuelle Haftung von GWID für sich und die Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen. Für die von einfachen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden besteht eine Haftung nur im Falle von Vorsatz.

4.5 Konkurrenzklausele

GWID werden während der Dauer des Design-Vertrages ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine Dienstleistungen für diejenigen Konkurrenten erbringen, welche der Auftraggeber vor Abschluss des Vertrages abschließend bezeichnet hat. Dieses Konkurrenzverbot fällt mit Beendigung des Design-Auftrages ohne weiteres dahin

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Honorar

Soweit nicht anders bestimmt ist, sind die im Angebot vereinbarten Honorare Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf das Honorar.

Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, sind für die Berechnung die Maßstäbe zugrunde zu legen, die durch den Hauptauftrag festgesetzt sind. GWID haben Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die sie bei der Abwicklung des Auftrages vernünftigerweise eingehen mussten. Eine Reisetätigkeit von GWID und die Vergabe von Fremdleistungen muss zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Fremdaufträge vergeben GWID im Namen und auf Kosten des Auftraggebers. Im Fall einer Reise stehen GWID neben den Reisekosten auch die üblichen Reisespesen zu.

Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten und Erhalt der Honorarnote fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Abliefe-

zung von Teilarbeiten ist das Teilhonorar jeweils bei Ablieferung und entsprechen der Rechnungsstellung fällig. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5.2. Informationspflicht, Arbeitsunterlagen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, GWID alle erforderlichen und sachdienlichen Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen und sie über den aktuellen Stand der Projektentwicklung auf dem Laufenden zu halten.

Während der Auftragsdauer ist der Auftraggeber verpflichtet, GWID über den Beizug eines anderen Designers zu informieren.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Vorzeitiger Vertragsrücktritt

Solange GWID ihre Leistungen nicht vollendet haben, kann der Auftraggeber nur gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, GWID befinden sich trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit ihren Leistungen im Verzug.

6.2. Nutzungsrechte

GWID haben das alleinige Verwertungsrecht an ihren Entwürfen. GWID übertragen dem Auftraggeber für die gesamte Dauer der Produktion bzw. des Vertriebs der von ihnen gestalteten Produkte ein ausschließliches, nicht übertragbares, einmaliges sowie zeitlich und räumlich unbegrenztes Verwertungsrecht.

Darüber hinaus erklären GWID dem Auftraggeber ihr Einverständnis, dass er auf eigene Kosten für die von GWID erstellten Werke Marken-, Muster- und/oder Patentschutz beantragt und als Schutzrechtsinhaber auftritt. Bei der Erlangung der jeweiligen Schutzrechtsart werden GWID den Auftraggeber bestmöglich unterstützen.

6.3. Verwendung der Arbeiten für weitere Produkte

Die von GWID erstellten Arbeiten bzw. das von ihnen entwickelte Design oder Elemente daraus dürfen in jedem Fall nur mit ausdrücklicher Zustimmung und gegen angemessene zusätzliche Entschädigung für andere als in der Aufgabenstellung beschriebene Gegenstände verwendet werden. GWID räumen dem Auftraggeber ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Nutzungsrechte an von ihnen zu erstellenden Design-Konzepten

ein. Diese dienen lediglich der Entwicklung von Lösungen und bereiten die Entscheidungsfindung zur Auswahl des Entwurfes vor.

6.4. Eigentumsrecht

An den Arbeiten von GWID werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an GWID zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

6.5. Auskunftsrecht

GWID haben ein Auskunftsrecht über den Umfang der Nutzung des Auftraggebers.

6.6. Geheimhaltung, Veröffentlichungen

Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen verpflichtet, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu zählen insbesondere Informationen über Ideen, Trend- und Marktanalysen, Konzepte, Entwürfe, Pläne, Verfahren usw. Während der Dauer des Design-Vertrages dürfen Veröffentlichungen über das Projekt nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Nach Beendigung des Vertrages sind GWID unter Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers ohne weiteres zur Veröffentlichung ihrer Arbeiten ermächtigt.

6.7. Nennung des Designers

Nach Vereinbarung kann der Auftraggeber auf den von GWID entworfenen Produkten sowie auf Werbemitteln dafür oder in Veröffentlichungen darüber den Namen des Designers als Urheber anbringen. Die Form der Kennzeichnung bzw. das Logo des Designers sind abzusprechen. GWID können beanspruchen, dass die nach ihrem Entwurf hergestellten Erzeugnisse, Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber mit einer auf GWID als Designer hinweisenden Bezeichnung ihrer Wahl versehen werden, wenn dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck des Produktes nicht beeinträchtigt wird und berechnete Interessen des Auftraggebers nicht verletzt werden.

GWID können in geeigneter Form in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Drucksachen auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hinweisen.

6.8. Belegexemplar

GWID haben Anspruch auf für sie kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Designfindung hergestellt wurden sowie auf kostenlose Überlassung eines Beleg-

exemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

GWID haben Anspruch auf Übergabe von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für von ihnen gestaltete Produkte hergestellt wurde. GWID dürfen Ablichtungen der auf Grund ihrer Vorschläge, Ideen oder Gestaltungen geschaffenen Produkte und Werbemittel veröffentlichen und zu ihrer Eigenwerbung verwenden.

6.9. Rechtsübertragung an Dritte

Sollten im Rahmen des Design-Vertrages von GWID entworfene Produkte zu irgendeinem Zeitpunkt in ursprünglicher oder abgewandelter Form oder Gestaltung an andere Produzenten oder Vertrieber geliefert oder von solchen unter eigenem Namen gefertigt und/oder vertrieben werden, ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GWID dazu erforderlich. Bei einer derartigen Übertragung haben GWID Anspruch auf angemessene zusätzliche Entschädigung. Das Gleiche gilt für Entwürfe, Pläne und Modelle, die nicht zur Realisierung gelangt sind.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Auftragsgrundlagen ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

7.1. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und GWID unterliegt hinsichtlich des Auftrages und den sich daraus ergebenden Ansprüchen dem österreichischen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Geschäftssitz von GWID.

7.2. Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Auftragsverhältnis ergeben, empfiehlt es sich, vor Beschreitung des Rechtsweges Design Austria um Vermittlung anzurufen. Als Schlichtungsstelle dient das »Schieds- und Ehrengericht« von Design Austria (siehe Statuten); diesem stehen weitere Sachverständige zur Seite. Hauptaufgabe (Ziel) der Schlichtungsstelle ist es primär, eine außergerichtliche Einigung bei Streitfragen und/oder Differenzen in Auftragsabwicklungs-, Nutzungsrecht-, Lizenz- und Honorarfragen zwischen Produkt-Designern und Auftraggebern zu erwirken.

7.3. Schriftlichkeit

Jede von den Allgemeinen Auftragsgrundlagen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung bedarf der Schriftform.